

II-634 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 332/J

A n f r a g e

1980 -02- 12

der Abgeordneten Elisabeth SCHMIDT

und Genossen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend die Überwachung geistig abnormer Rechtsbrecher nach ihrer Entlassung aus der Freiheitsstrafe bzw. aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme.

Die derzeitige Rechtslage sieht keine Regelung vor, daß in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 Abs. 1 bzw. 2 StGB) Untergebrachte nach ihrer bedingten Entlassung gemäß dem § 47 StGB einer ärztlichen (psychiatrischen) Kontrolle unterliegen und regelmäßig auf ihren Geisteszustand untersucht werden. Es besteht lediglich für das auf die bedingte Entlassung erkennende Vollzugsgericht die Möglichkeit, die Entlassung mit der Erteilung der Weisung (§ 50 StGB), sich einer periodischen ärztlichen (psychiatrischen) Untersuchung zu unterziehen, zu verbinden, doch steht eine derartige Vorgangsweise im Ermessen des Gerichtes und ist nicht zwingend im Gesetz vorgesehen.

Gleiches gilt für jene geistig abnormen jedoch strafrechtlich zurechnungsfähigen Rechtsbrecher, welche noch vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden und daher derzeit ihre Strafen in Strafvollzugsanstalten und nicht in Sonderanstalten verbüßen. Im Falle der Entlassung zum Zeitpunkt des urteilsmäßigen Strafendes besteht bei solchen Rechtsbrechern - anders als bei einer bedingten Entlassung - nicht einmal die obangeführte Möglichkeit, ihnen die Weisung zu erteilen, sich nach Beendigung des Strafvollzuges regelmäßig auf ihren Geisteszustand untersuchen zu lassen.

Wie die Erfahrung beweist, sind geistig abnorme Rechtsbrecher nach ihrer Entlassung vielfach auf sich allein gestellt, ohne daß ihnen eine ausreichende Betreuung zuteil wird. Mangels einer gesetzlichen Regelung, welche eine periodische ärztliche Kontrolle zwingend vorsähe, ist es daher letztlich in das Gutdünken des Betroffenen selbst gestellt, ob er eine ärztliche Untersuchung an sich vornehmen läßt oder nicht. Da derartige Personen eine Verschlechterung ihres Geisteszustandes in der Regel nur selten zu registrieren vermögen und ihr unangepaßtes psychisches Verhalten als durchaus normal einschätzen, können erfahrungsgemäß nur in solchen Fällen rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden, in denen sich die Entlassenen in der Obhut ihrer Familie befinden, welche Gewähr für ihre rechtzeitige ärztliche Untersuchung bietet und der zumeist auch die alleinige Belastung ihrer Betreuung obliegt.

Da gerade in jüngster Zeit die Öffentlichkeit durch strafbare Handlungen geistig abnormer Rechtsbrecher verunsichert wurde und ein Überdenken ihrer bisherigen Behandlung und Betreuung im Gange ist, erscheint es sowohl im Interesse der Betroffenen selbst, als auch der öffentlichen Sicherheit gelegen, sich damit zu befassen, welche Verbesserungen in Ansehung der ärztlichen Kontrolle und Betreuung geistig abnormer Rechtsbrecher nach ihrer Entlassung getroffen werden können.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

- 1) Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um eine wirksame Kontrolle und Betreuung geistig abnormer Rechtsbrecher nach ihrer bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme zu erreichen?
- 2) Werden Sie einen Gesetzentwurf ausarbeiten lassen, der vorsieht, daß die bedingte Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme zwingend an die Erteilung der Weisung gebunden ist, sich - unter Androhung des Widerrufs der bedingten Entlassung (§ 54 Abs. 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 3 StGB) - regelmäßig einer ärztlichen (psychiatrischen) Kontrolle zu unterziehen?